

Name:

Matrikelnummer:

ANERKENNUNG VON PRÜFUNGEN	TITEL DER ABGELEGTEN PRÜFUNGEN	NOTE	PRÜFUNGS-DATUM	ANERKENNUNG JA/NEIN	BEGÜTACHTUNG/ BEGRÜNDUNG
<i>nicht vom Studierenden auszufüllen</i>					
<p><u>In Betriebswirtschaftslehre</u></p> <p>LVP Beschaffung, Logistik, Produktion (2 SSt, 4 ECTS)</p>					
<p><u>In Data und Knowledge Engineering</u></p> <p>PI Grundlagen und Methoden des Data und Knowledge Engineering (4 SSt, 8 ECTS)</p>					
<p><u>In Entwicklung von Informationssystemen</u></p> <p>VUE Algorithmisches Denken und Programmierung (2 SSt, 4 ECTS)</p>					
<p>PI Rechnernetzwerke und Datenübermittlung: Grundlagen und Sicherheit (4 SSt, 8 ECTS)</p>					
<p><u>In Digitale Transformation</u></p> <p>PI Design von betrieblichen Informationssystemen (3 SSt, 6 ECTS)</p>					

ANERKENNUNG VON PRÜFUNGEN	TITEL DER ABGELEGTEN PRÜFUNGEN	NOTE	PRÜFUNGS-DATUM	ANERKENNUNG JA/NEIN	BEGÜTACHTUNG/ BEGRÜNDUNG
VUE Governance und Management von IT-Projekten (2 SSt, 4 ECTS)				<i>nicht vom Studierenden auszufüllen</i>	
<p><u>In Wissenschaftliches Arbeiten</u></p> <p>PI Forschungsmethoden der Wirtschaftsinformatik (1 SSt, 3 ECTS)</p>					
<p>Hinweis: Wird ein Anerkennungsbescheid nicht durch ein Rechtsmittel bekämpft, wird er rechtskräftig, das heißt, er wird unabänderbar, unanfechtbar, unwiderruflich und verbindlich. Prüfungen, die einmal anerkannt wurden, können daher nie wieder „gelöscht“ werden bzw. kann eine Anerkennung nie wieder rückgängig gemacht werden.</p>					

Antrag entgegengenommen:

Antrag bearbeitet: